

# Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 1. Fahrzeugeigenschaften.** Die Angaben über das Fahrzeug gemäss Kaufvertrag gelten unter Vorbehalt allfälliger von den Werken vorgenommener Konstruktionsänderungen. Angaben in diesem Vertrag, in Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, insbesondere solche betreffend Gewichte, Masse, Verbrauchsziffern, Betriebskosten, Geschwindigkeiten und dergleichen, sind als bloße Annäherungswerte zu verstehen. Die Fabrik behält sich gegenüber der Verkaufsfirma vor, an ihren Chassis, Wagen usw. jede Änderung vorzunehmen, ohne sich jedoch zu verpflichten, Änderungen an bereits bestellten Fahrzeugen ebenfalls vorzunehmen. Der gleiche Vorbehalt wird hiermit auch gegenüber dem Käufer angebracht: Die Verkaufsfirma ist in allen Fällen berechtigt, die neuste Ausführung zu liefern. Energieangaben oder Energieeffizienzklassen entsprechen der Typgenehmigung bzw. der Einteilung zum Zeitpunkt der Offerte.
- 2. Änderung des Kaufpreises.** Grundlage des vereinbarten Kaufpreises für Neuwagen ist der Katalogpreis bei Vertragsabschluss. Sollte bis zur Ablieferung des Kaufgegenstandes eine Erhöhung des Katalogpreises erfolgen, so unterliegt der Kaufpreis einem entsprechenden Aufschlag. Das gleiche gilt sinngemäss für den Fall einer Senkung des Katalogpreises, sofern die Verkaufsfirma für den Kaufgegenstand in den Genuss einer Baisse-Garantie seitens ihres Lieferanten kommt. Eine Reduktion des Lieferpreises erfolgt, aber ausdrücklich nur dann, wenn nicht ein überdurchschnittlicher Rabatt gewährt wurde, der einem Vorbezug der Katalogpreisreduktion gleichkommt. Zum Zeitpunkt der Fahrzeugablieferung wird die aktuelle Mehrwertsteuer verrechnet. Allfällige Differenzen zum Richtpreis berechtigen den Käufer nicht zum Vertragsrücktritt.
- 3. Eintauschfahrzeug.** Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass auf dem an Zahlung gegebenen Eintauschobjekt keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen. Er trägt die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Wertverminderung bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Eintauschobjektes an die Verkaufsfirma.
- 4. Verzug**
  - 4.1 Verzug des Verkäufers**

Bei Verzug des Verkäufers kann der Käufer die gesetzlichen Verzugsfolgen erst dann geltend machen, nachdem er den Verkäufer schriftlich gemahnt hat sowie ihm schriftlich eine Nachfrist analog Art. 107 Abs. 1 OR und Art. 108 OR angesetzt hat und diese Nachfrist unbenutzt abgelaufen ist. Die Geltendmachung von Schäden durch den Käufer, die der Verkäufer nicht verschuldet hat (insbesondere Schäden infolge von Lieferverzögerungen durch den Hersteller bzw. Importeur, Streiks, u.ä.), ist in jedem Falle ausgeschlossen.
  - 4.2 Verzug des Käufers**

Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Übernahme des Fahrzeuges oder mit der Zahlung des Kaufpreises oder eines die Hälfte übersteigenden Teils in Verzug, hat der Verkäufer schriftlich eine Nachfrist analog Art. 107 Abs. 1 und Art. 108 OR anzusetzen. Nach deren unbenutztem Ablauf kann er:

    - a) auf die Erfüllung des Vertrags durch den Käufer beharren und vom Käufer Schadenersatz wegen Verspätung verlangen; oder
    - b) auf die nachträgliche Leistung des Käufers verzichten und vom Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wobei der Verkäufer vom Käufer nebst dem Wert der nicht erbrachten Leistung in jedem Fall 15% des Kaufpreises des Fahrzeuges als Schadenersatz verlangen kann; oder
    - c) vom Vertrag zurücktreten, wobei der Verkäufer vom Käufer den Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrags erwachsenen Schadens verlangen kann.
- 5. Eigentumsvorbehalt.** Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten, besteht zugunsten der Verkaufsfirma der Eigentumsvorbehalt gemäss ZGB Art. 715 am Fahrzeug sowie an allen seinen Bestandteilen und Zubehör. Bis dahin darf der Käufer den Kaufgegenstand weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen. Die Vermietung ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Verkaufsfirma zulässig. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestierung hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und überdies die Verkaufsfirma zu benachrichtigen. Der Käufer erteilt der Firma ausdrücklich das Recht, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsverhaltsregister einzutragen. Der Käufer verpflichtet sich, während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes der Verkaufsfirma von jeder Änderung seines Wohnsitzes schon vor dem Umzug Kenntnis zu geben.
- 6. Haftung für Sachmängel**
  - 6.1** Verfügt das Fahrzeug noch über eine laufende Werksgarantie, so erbringt der Verkäufer die von ihm aufgrund dieser Werksgarantie geschuldete Leistungen während der Dauer dieser Werksgarantie im Rahmen und Umfang der entsprechenden Garantiebestimmungen bzw. Garantieurkunde, die diesfalls integrierender Bestandteil dieses Vertrages sind.
  - 6.1.1** Anstelle von anderen Sachgewährleistungsansprüchen hat der Käufer gegenüber dem Verkäufer Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen:
    - a) Dieser Anspruch erstreckt sich auf die Reparatur oder Auswechslung der fehlerhaften Teile und auf die Beseitigung weiterer Schäden am Fahrzeug, soweit diese durch die fehlerhaften Teile direkt verursacht worden sind. Bei der Nachbesserung ersetzte Teile gehören dem Verkäufer.
    - b) Der Käufer hat Fehler unverzüglich nach deren Feststellung dem Verkäufer anzuzeigen oder von diesem feststellen zu lassen. Er hat dem Verkäufer das Fahrzeug auf Aufforderung hin zur Reparatur zu übergeben. Der Verkäufer ist berechtigt, die Nachbesserung durch einen Dritten vornehmen zu lassen.
    - c) Jede Gewährleistungspflicht entfällt, wenn das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gewartet oder gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut worden ist oder wenn die Betriebsanleitung nicht befolgt worden ist.

Natürlicher Verschleiss ist in jedem Falle von der Gewährleistungspflicht ausgeschlossen.

- 6.1.2** Kann ein erheblicher Fehler trotz wiederholter Nachbesserung des Verkäufers nicht behoben werden, ist der Käufer berechtigt, eine Reduktion des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ein Anspruch des Käufers auf Ersatzlieferung besteht in keinem Fall. Bei Rückgängigmachung des Vertrages hat der Käufer dem Verkäufer die gefahrenen km zu entschädigen und ein allfällig bereits entrichteter Kaufpreis ist zu verzinsen (Zinssatz: 1% über dem Zinssatz für variable Hypotheken der Zuger Kantonalbank, mindestens aber 5%).
- 6.1.3** Nachbesserung verlängert die Gewährleistungsfrist nicht.
- 6.1.4** Bei Veräusserung des Fahrzeuges geht der Anspruch auf Gewährleistung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, soweit abtretbar, auf den Erwerber über.
- 6.2.** Besteht für das Fahrzeug eine spezielle Garantieversicherung, so tritt diese an die Stelle der Sachgewährleistung und ersetzt diese vorbehaltlos, auch bei anderslautenden Garantiebedingungen.
- 7. Rücktritt.** Tritt der Käufer aus irgendwelchen Gründen des Kaufvertrags zurück, wird die unten vereinbarte Konventionalstrafe fällig. Andere Abmachungen vorbehalten, berechnet sich die Entschädigung wie folgt: 18% des Kaufpreises für Neuwagen und Occasionen, zusätzlich 1% des Kaufpreises pro Monat ab Ablieferung des Fahrzeuges und 10 – 20 Rappen pro gefahrenen Kilometer ab Ablieferung des Fahrzeuges.
- 8. Gefahrentragung Versicherung des Kaufobjektes bei Kreditierung des Kaufpreises.** Ist von der Verkaufsfirma keine Kaskoversicherung abgeschlossen worden, so hat der Käufer das Kaufobjekt bei einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft gegen die Folgen von Unfall, Beschädigung, Feuer und Diebstahl voll zu versichern, und zwar für so lange, als der Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt ist. Der Käufer tritt der Verkaufsfirma alle Ansprüche gegenüber dem Versicherer ab bis zur Höhe des im dannzumaligen Zeitpunkt noch bestehenden Guthabens der Verkaufsfirma aus diesem Vertrag. Besteht ein Selbstbehalt, so schuldet der Käufer diesen der Verkaufsfirma. Die direkte und solidarische Haftung des Käufers für die Kaufpreisschuld bleibt bestehen. Der Käufer verpflichtet sich, den Abschluss der vorgenannten Versicherung der Verkaufsfirma jederzeit durch Vorlegung der Police nachzuweisen. Der Käufer verpflichtet sich ausserdem, der Verkaufsfirma jeden Schadenfall innert 48 Stunden zu melden, und tritt ferner bis zur Höhe seiner dannzumaligen Kaufpreisschuld jene Schadenersatzansprüche der Verkaufsfirma ab, die ihm bei einem Unfall gegenüber dem Schadenverursacher und dessen Versicherer zustehen. Auch in diesem Fall bleibt die direkte und solidarische Haftung des Käufers für die Kaufpreisschuld bestehen.
- 9. Flottenberechtigung.** Ein Flottenrabatt kann dem Käufer nur gewährt werden, wenn dieser ein vom Unternehmen rechtsgültiges Flottenformular vorweisen kann. Ein bereits gegebener Flottenrabatt wird vom Verkäufer an den Käufer zurückbelastet, wenn dieser die notwendigen Dokumente (Flottenbestätigung, Antragsformular o.ä.) bis spätestens zur Fahrzeugübergabe nicht eingereicht hat.
- 10. Datenschutz.** Der Käufer wird hiermit informiert, dass seine Personendaten zum Zwecke der Vertragsabwicklung, der Kundenbetreuung und für Marketingzwecke (Statistik, Prospekt- und Angebotsversand, Servicequalität und für personalisierte Werbung) beim Verkäufer bearbeitet werden. Er wird zudem darauf hingewiesen, dass seine persönlichen Daten zu den vorgenannten Zwecken auch an Importeure/Hersteller weitergegeben werden, die ihren Sitz unter anderem im Ausland haben. Wird der Verkäufer auf Anordnung von Gerichten oder Behörden verpflichtet Informationen vom Kunden bekannt zu geben, ist der Verkäufer berechtigt dieser Anordnung zu folgen. Die Daten werden ausschliesslich in Übereinstimmung mit den schweizerischen Bestimmungen zum Datenschutz verwendet. Der Verkäufer ergreift auch die erforderlichen Massnahmen zur Datensicherheit der Personendaten. Die Kontaktinformationen für den Widerruf und weitere Bestimmungen zum Datenschutz, die auf diesen Vertrag Anwendung finden, sind beim Verkäufer verfügbar oder auf der Webseite des Verkäufers einsehbar.
- 11. Zustimmungsvorbehalt.** Dieser Vertrag ist nur unter Vorbehalt der Zustimmung seitens der Direktion oder Geschäftsleitung des Verkäufers verbindlich. Diese Zustimmung gilt als erfolgt, wenn die Direktion oder Geschäftsleitung dem Käufer nicht binnen 10 Tagen ab Unterzeichnung dieses Vertrags durch beide Parteien schriftlich erklärt, dass sie dieselbe verweigere. Im Falle der Verweigerung wird eine Schadenersatzpflicht ausgeschlossen.
- 12. Schriftform.** Die Parteien vereinbaren die Schriftform als Gültigkeitserfordernis für diesen Vertrag und alle seine allfälligen Abänderungen und Ergänzungen.
- 13. Gerichtsstand.** Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das Domizil der Verkaufsfirma. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem Gerichtsstand des Verkäufers unterzieht.

**Der Käufer erklärt mit seiner Unterschrift, die AVB gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben:**

**Ort / Datum:** \_\_\_\_\_ **Käufer:** \_\_\_\_\_